

Ernst Friederich Bouchholtz   Rudolf Karl Peter Faulf

**Gedanken von der kurzen Dauer der Ausübung der Landes-Gesetze in Mecklenburg und verschiedenen andern Ländern : nebst vorläufiger Ankündigung einer zu edirenden Sammlung der die Städte in Mecklenburg betreffenden Privilegien und Gesetze**

[Schwerin]: [Verlag nicht ermittelbar], [1780]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn863219950>

Druck   Freier  Zugang





MK - 4015<sup>1/1a</sup>







Gedanken  
von  
der kurzen Dauer der  
Ausübung der Landes-Gesetze  
in Mecklenburg

und verschiedenen andern Ländern;  
nebst  
Vorläufiger Ankündigung einer zu edirenden Sammlung

der die Städte in Mecklenburg betreffenden  
Privilegien und Gesetze.

Unserm Vaterlande fehlet es nicht  
an heilsamen, dem Staate und  
seiner Verfassung angemessen,  
älteren und neueren einheimischen  
Gesetzen. Aber: Wenn sie gegeben  
sind; So dauert es nicht lange; Sie  
kommen aus der Übung; und werden  
vergesen. Nur diejenigen bleiben im  
Gange, welche der Art sind, daß die  
Fiscäle das Schwert der Landesherr-  
lichen Macht stets darüber ausgestreckt  
halten können. Und doch vergehet man  
sich, auch gegen diese, häufiger als in  
andern Ländern. — Woher dieß? —  
Man muß nicht glauben: Daß dies  
ein Nationalfehler bey uns sey. Es ist  
der Fehler aller Länder, worin sich,  
nach der Publication eines Gesetzes,

niemand darum bekümmert, daß sie gesammelt,  
und in einer Sammlung den  
Gerichtshöfen und Advocaten, auch  
den hohen Schulen, zur steten Erinnerung  
in die Hände gebracht werden.  
In den Königlich-Preussischen Ländern,  
welche in so vielen nützlichen Dingen  
ein Muster sind; gehöret es daher  
zur Official-Pflicht des General-  
Fiscals, daß er die Edirung der gesetzli-  
chen Verordnungen von Zeit zu Zeit  
besorgen muß; Zu welchem Ende ihm  
von allen ein Exemplar zugehet.  
Wer einen Nationalfehler darin suchen  
wollte, daß die Landesgesetze bey  
uns sobald aus der Übung kommen,  
den fragen wir:  
Wo

~~Mk. 2001. 1. 18.~~  
Mk. 4015



Woher kommt es, daß die Römischen Gesetze sich bey uns in steter Übung erhalten? Und daß die Einwohner dagegen nicht zu handeln beflissen sind, ohnerachtet die fremde Sprache, worin sie geschrieben worden, es ihnen so schwer und kostbar macht, ihre Handlungen jedesmal darnach einzurichten?

Man wird keinen andern Grund finden, als:

Weil diese Gesetze, nachdem sie einmal, und zwar noch dazu nie in Mecklenburg gedruckt und publiciret, sondern bloß in Subsidium zur Richtschnur angewiesen worden, in einer Sammlung in den Gerichtshöfen und in den Händen der Advocaten vorhanden sind, auch auf hohen Schulen gelehret werden; Folglich die ganze Dienerschaft der Gerechtigkeit die Handlungen der Einwohner täglich darnach richtet.

Muß es denn nun nicht sehr bald eine gleiche Bewandniß mit den Landesgesetzen erhalten, wenn auch davon eine zureichende Sammlung vorhanden ist? Die Unvorsichtigkeit des Mecklenbürgers ist es ja nicht, welche die Gesetze verachtet; Indem man sich sogar nach denjenigen richtet, die das Volk nicht verstehen kann; Sondern das Nichthalten der Diener der Gerechtigkeit, über die Landesgesetze, bringen diese bey dem Volke außer Übung. Und hieran liegt die Schuld an dem Nichtdaseyn einer Sammlung, welche die Landesgesetze

den Gerichtshöfen, den Advocaten und den Lehrern auf hohen Schulen, also in die Hände liefert, und bey ihnen in stetem Angedenken erhält, wie das Corpus Juris die Römischen Gesetze.

In Mecklenburg hat es nicht an Männern gefehlet, welche dem Mangel einer Sammlung vaterländischen Gesetze abzuhelfen, und diese dadurch im Angedenken und in der Übung zu erhalten gesucht haben. Der Herzogl. Mecklenburg. Güstrowsche Hofbuchdrucker, Johann Spierling, war der erste. Er gab Anno 1694. Herzoglich. Mecklenburg. Güstrowsche Verordnungen zusamengedruckt heraus. Allein seine Absicht scheint nicht weiter, als bloß auf die von dem dermalen im Herzogthum Güstrow regierenden Durchlauchtigsten Herrn Herzog, Gustav Adolph, gegebenen Gesetze gegangen zu seyn. Wenigstens findet man keine einzige Constitution darin, als bloß von demselben. Und auch darin ist er nicht vollständig geworden, und zu Ende gekommen; wie der auf der letzten Seite des Werkes befindliche Custos nittem jeden schon zeigt, der auch keine weitere Kenntniß von den löblichen Verordnungen dieses Regenten hat. Neunzehn Bogen 4to ist das ganze Werk nur stark geworden. Und wenn der obgedachte Custos, womit das Werk, ohne Ende, abbricht, von der Absicht des Verlegers ein Zeugniß absetzt, dasselbe weiter fortzusetzen, und wenigstens im Hinsicht auf die von dem Durch-



Durchlauchtigsten Herrn Herzog Gustav Adolph gegebenen Güstrow'schen Landesgesetze vollständig zu machen: So zeuget hingegen, von dem wenigen Absatz, welchen er mag gehabt haben, sowol die nicht geschehene Fortsetzung, als dieses, daß das Werk, heut zu Tage, den Sammlern vaterländischer Nachrichten selten vorkommt; Daher es auch dem verdienten Sammler einer Mecklenburgischen Bibliothek, dem wailand Herrn Landrath von Regendanc auf Zierow, wenigstens bis zu der Zeit nicht nur nicht zu Händen gekommen, sondern auch ganz unbekannt geblieben ist, da durch seine Unterstützung Anno 1745. Heinrich Nettelbladt seine Succinctam Notitiam Scriptorum, tum editorum tum anecdotorum, Ducatus Megapolitani schrieb.

Anno 1724 kam zu Neubrandenburg ein Werk heraus, welches sich Jura Mecklenburgica nennet. Es versprach, auf dem Titelblate, die zwischen den Durchl. Herren Herzogen zu Mecklenburg und Dero Ritter- und Landschaft aufgerichteten Verträge, wie auch die mit der Landstände Bewilligung publicirten Constitutiones und Verordnungen, zu liefern. Aber es ist nicht mehr als der erste Theil heraus gekommen; Welcher 2 Alphabete 1 Bogen 4to stark ist.

Anno 1739 faßte der dermalige Secretarius bey dem Hof- und Landes-Verichte zu Güstrow, Zöppel, die Entschliessung, seine Sammlung von

Mecklenburgischen Landes-Gesetzen, unter dem Namen: Corpus Constitutionum Mecklenburgicarum, heraus zu geben. Er ließ deshalb ein Avertissement drucken. Und seine Sammlung mag sehr gut gewesen seyn. Wenigstens verspricht der obgedachte Titel nichts geringes. Aber da der Durchlauchtigste Herr Herzog Carl Leopold verlangten, daß Ihnen die Sammlung vorher eingeschicket werden sollte: So hat er befürchtet, sie nicht wieder zu erhalten; und es ist nie etwas davon im Druck erschienen.

Anno 1739 bis 1742 kamen die 4 Sammlungen Mecklenburgischer Landesgesetze, 1) von Kirchen-Sachen, 2) von Cammer- und Amts-Sachen, 3) von Justiz-Sachen, 4) von Politicis-Sachen, heraus, welche unter dem Namen der Arpischen bekannt sind, weil der Herr Justizrath Arp sie herausgab, ob er gleich seinen Namen nicht dabey benannt hat. Das ganze Werk bestehet aus 2 Alphabete 7½ Bogen; Und es zeigt eine Kenntniß von Landesgesetzen, die für einen Justizrath sehr gering ist.

Anno 1744 trat ein Ungenannter auf: Er edirete die erste Collection eines Werkes, welches er Constitutiones Mecklenburgica benannte. Als Druckort ward Frankfurt benannt; Und von daher schreib er auch seinen Vorbericht. In diesem hält er sich sehr über das vorhin erwähnte Avertissement, und über die Arpischen Sammlungen auf.



Er hingegen verspricht, eine vollständige Collection der sämtlichen Mecklenburgischen Landesgesetze und Constitutionen herauszugeben. Hiernach zu urtheilen, mag seine Sammlung — obgleich, daß sie vollständig gewesen seyn sollte, versuchten Männern ungläublich bleiben wird, — doch wenigstens beträchtlich gewesen seyn. Allein bey der ersten Collection blieb es; Welche  $9\frac{1}{2}$  Bogen stark, und also noch viel unvollständiger ist, als alle vorhergehende. Indessen ist es zu beklagen, und ein ewiger Vorwurf für die Zeitgenossen, daß dieser Mann, durch guten Abfah nicht aufgemuntert worden ist, zu continuiren; Und noch vielmehr, daß man von seiner, so wie von der Töpplerschen Sammlung, nicht einmal weiß, wo sie geblieben sind; Sondern daß sie, nach dem Tode dieser beyden Männer wo nicht in den Gewürzkramern-Läden verbraucht, wenigstens wiederum zerstreuet sind.

Die Arpenschen geringen Sammlungen, und die Jura Mecklenburgica, blieben seit der Zeit die Hauptwerke von Mecklenburgischen Landes-Constitutionen. Und wer, über die Hof- und Landgerichteordnung, diese beyden sich angeschafft hatte, der glaubte recht etwas zu besitzen.

Nachdem aber gegenwärtig das rühmlichen Unternehmen des Herrn Hofbuchdruckers, Wilhelm Bärensprung, Theils aus der Sammlung des Herrn von Mumm, zu Bismar,

Theils aus dem, bey seines Vaters und seiner eigenen Zeit, in der Hofbuchdruckerey entstandenen Vorrath, seit Anno 1769 bis 1780, das Werk hervorgebracht hat, welches den Titel führet: Neue Sammlung Mecklenburgischer Landesgesetze: So kann sich unser Vaterland eines Werkes rühmen, welches wenigstens seinen Namen verdient. Es enthält dasselbe, in  $26\frac{1}{2}$  Alphabeth 4to, mehr als 1200 Verordnungen.

Eben dieser unternehmende Mann hat Anno 1778 noch ein anderes, eben so nütliches Werk, zu Stande gebracht. Es ist der Landes-Grundgesetliche Erbvergleich, mit auen wenigen Stücken, worauf derselbe sich in irgend einem §. beziehet, oder wodurch er, nach seiner Schließung, entweder erläutert, oder in seinen Verheißungen erfüllt worden. Das Werk bestehet aus 6 Alphabeth  $15\frac{1}{2}$  Bogen 4to.

Von gleichen Werthe ist dasjenige Werk, welches das Vaterland dem Fleiße des Herrn Regierungs-Secretarii Siggelfow zu verdanken hat. Es gehöret zwar nicht unter die Sammlungen Mecklenburgischer Gesetze. Gleichwol führet es, auf einem andern Wege, zu gleichen Endweck; Zur Gedächtniß- und im Vangerhaltung der Vaterländischen Gesetze. Unter dem Titel: Handbuch für die Ehrn Geißlichkeit in den Herzogl. Schwerinschen Landen, enthält es auf 19 Bogen median 8vo, alles dasjenige, was dem



dem Geistlichen Stande, bey seinem Amte, aus den Landesgesetzen zu wissen nöthig ist.

Es fehlet nur noch ein Werk, welches dasjenige enthält, so die Städte insbesondere angehet; Ihre Stadt-Reglements, Gerichtsordnungen, und was in Cämmerey- und Policcy-Sachen, oder sonst, die Städte besonders betreffend, gesetzliches ergangen ist. Alsdann kann Mecklenburg gegen jedes Land auftreten, welches sich guter Sammlungen Vaterländischer Gesetze rühmet. Nur von denjenigen wird es übertroffen werden, wo diese nicht mehr in Privatsammlungen, sondern in publica auctoritate publicirten Corporibus von Landesgesetzen bestehen. Aber diese finden nicht leicht eher statt, bis zuvor Privatsammlungen vorher gegangen sind. Denn die Unachtsamkeit der vorigen Zeiten, in allen Ländern, hat verursacht, daß gar vieles, ja das allermeiste, aus den Bibliotheken der Sammler Vaterländischer Nachrichten zuvor wiederum hervorgezogen seyn muß, bevor eine vollständige öffentliche Sammlung, unter Landesherrlicher Auctorität, statt haben kann.

Wir unterschriebene sind entschlossen, eine Sammlung von den vorhandenen Stadt-Reglements, Städtischen Gerichtsordnungen, und Verordnungen in Cämmerey- Policcy, und anderen Sachen, so die Städte in unserem Vaterlande insbesondere

angehen, zum Druck zu befördern. Uns ist die Landesherrliche gnädigste Erlaubniß geworden, von alle demjenigen Gebrauch zu machen, was dahin gehöriges in dem Herzogl. Regierungs-Archiv vorhanden ist. Mit der größesten Achtsamkeit werden wir besorgen, eines Theils daß das Werk nicht mangelhaft erscheine, und andern Theils daß es, von der Zeit an da das erste Alphabeth die Presse verläßt, längstens in 2 Jahren vollständig da sey. Aus eigener Erfahrung wissen wir, wie sehr unangenehm es ist, wenn über Werke dieser Art viele Jahre vergehen, bevor sie vollendet werden. Und es wird uns desto leichter seyn, dies Versprechen, unserer täglichen Amtsgeschäfte ohnerachtet, zu erfüllen, da der Herr Advocatus Kühn, und der Herr Candidatus Juris Franck, unsere Schülßen dabey seyn werden.

Unsere Absicht gehet dahin: Daß ein Theil dasjenige enthalten soll, welches die Städte überhaupt angehet. Diesem, als dem ersten Theile des Werkes, wird, nach Alphabetischer Ordnung der Städte, dasjenige folgen, was eine jede Stadt besonders betrifft. Weil es aber, hauptsächlich in dem Regierungs-Archiv, gar leicht geschehen könnte, indem man das einer Stadt besonders betreffende zusammentragen bringet, daß sich noch etwas fünde, so die Städte im allgemeinen angehet: So siehet ein jeder, daß der das Allgemeins betreffende Theil, im

Druck,



Druck, der letzte seyn muß, ob er gleich in dem Werke selbst, den ersten ausmachen wird: Weswegen wir uns auch kein Gewissen daraus machen werden noch können, um einen Uebelstand in dem Werke zu vermeiden, dasjenige Druckjahr durch das ganze Werk bezubehalten, worinn es angefangen worden. Kann es jedoch seyn: So soll es wirklich in einem Jahre vollendet werden.

Das Stadt-Reglement, die Gerichtsordnung, und was in Cämmerey, Pollicey, und andern Sachen, seine Wohnstadt betreffend, vorhanden und gesetzlich gültig ist, zu kennen, und zu seiner Nachricht bey Vorkommlichkeiten zu besitzen: Das wünschet ja auch schon der vernünftige Bürger einer Stadt; Besonders wenn es in jetzt üblicher Deutschen Sprache da ist. Diesen zu dienen, werden wir besorgen, daß nicht blos das Werk im ganzen, sondern auch, was eine jede Stadt betrifft, besonders, zu haben sey. Zu diesem Endzweck, und auch wirklich zum bequemeren Gebrauch des Werkes selbst, werden die Verordnungen einer jeden Stadt, in dem Werke, ihren besondern Titel haben. Z. E. Gesetze der Stadt Boizenburg. Und die eine jede Stadt angehende Stücke werden in chronologischer Ordnung auf einander folgen. Im Werke aber wird ein zuletzt erfolgendes, und den Schluß desselben machendes, wohl eingerichtetes Repertorium, für die

Brauchbarkeit sorgen, und alle Unbequemlichkeit im Nachschlagen für diejenigen, die etwas darin suchen wollen, aufheben. Ein Repertorium über die Verordnungen einer einzelnen Stadt, in denjenigen Exemplarien, welche außer dem Werke, einzeln für Bürger und Einwohner einer solchen Stadt, werden zu haben seyn, wird für diejenigen Städte, deren Gesetze sehr viel ausmachen, als z. E. die Gesetze der Stadt Rostock, gleichfalls ausgegeben werden. Bey denselbigen Städten, wo die Anzahl der sie betreffenden Verordnungen nicht sehr groß ist, bedarf es keines Repertorii. Ein Bürger oder Einwohner, der sich solche kauft, bekommt bald so viel *memoriam localem*, um darin, bey Vorfällen, finden zu können, was er suchet. Jedoch soll, wie in dem Werke, also auch bey den einzeln auszugebenden Stücken, bey jeder Stadt ein Verzeichnis der sie betreffenden Gesetze vorangehen; Nur dieses werden diejenigen, so bloß die Verordnungen einer einzelnen Stadt kaufen, sich gefallen lassen müssen, daß die *Paginae* darin, so wie in dem Werke selbst, fortgehen. Also wird kein solcher Käufer sich zu befeindigen haben, wenn etwa sein Exemplar mit *pagina 1000* anfängt. Beym etwanigen Gebrauch, und Bezug darauf, in gerichtlichen Händeln, wird ihm vielmehr dieses den Nutzen verschaffen, daß ihn auch derjenige versteht, und die von ihm angezogene Stelle



Stelle finden kann, der das Werk, nicht aber die bloße Ausgabe für die Einwohner seiner Stadt, besitzt. Weil es uns nicht erlaubt seyn kann, die Originallen, oder Original-Concepte, so sich in dem Regierungs-Archive befinden, und welche bey den mehresten Städten, auffer Rostock, einen grossen Theil ausmachen, zur Druckerey zu schicken; Sondern weil wir ein jedes solches Stück vorher abschreiben lassen, und dabey dafür sorgen müssen, daß die Abschrift sehr correct sey; Weil es mir, dem Hofrath Bouchholz, ebenmäßig nicht gelegen seyn kann, die Gesetze und Ordnungen der Städte, so ich gedruckt oder abgeschrieben in meiner Mecklenb. Bibliothek besitze, in der Druckerey verderben zu lassen; Weil es eben so wenig angehet, den Gönnern und Beförderern dieses Werkes, die etwas im Regierungs-Archive und mir fehlendes einsenden mögten, ihre Exemplarien verdorben zurück zu senden: Weil folglich ein jedes Stück vorher, und zwar correct, abgeschrieben, mithin auch collationiret werden muß: So wird ein jeder die Unmöglichkeit einsehen, daß dies Werk für den sonst gewöhnlichen Preis à alphabet gegeben werden könne. Wir werden doch den Preis so geringe als möglich setzen. Nur werden die künftigen Herren Subscriptenten es sich nicht bestimden lassen, wenn etwa das Alphabet, im Subscriptionspreise, auf 36 fl. zu ste-

hen kommen mögte. Denn wer siehet nicht, da dieses, auffer den wenigen Akademien wohin Arien aus Mecklenburg verschicket werden, und eben so wenigen öffentlichen Bibliotheken in Teutschland, welche bemühet sind, alles zu haben, was zur Kenntniß der Verfassungen und Ordnungen Teutscher Länder dienlich seyn kann, auch auffer einigen um das Teutsche Recht besonders bemühten Gelehrten, ein Werk ist, blos für Mecklenburg, und zum Gebrauch in selbigem, daß wir die Auflage nicht beträchtlich grösser machen können, als die Zahl der Subscriptenten seyn wird. Wir haben den Gedanken gehabt, den auswärtigen Abgang dieses Werkes dadurch zu vermehren, mithin den Preis desselben eben dadurch zu vermindern, wenn wir uns nicht blos dar in auf das Gesezliche bey jeder Stadt einschränketen, sondern auch das Diplomatische mitnahmen: Allein wir besürchten, sodann den Juris-Practicis in unserm Vaterlande nicht zu gefallen; Und ihnen dadurch einen schlechten Dienst zu erweisen; Ja wol gar zu veranlassen, daß sie es desto minder für sich brauchbar und nothwendig achten. Dieß aber, glauben wir, können sie sich doch nicht entgegen seyn lassen, wenn wir alte und neue Privilegia, auch die erwanigen alten Gesetze, bey jeder Stadt, mitnehmen. Die Privilegien einer Stadt zu kennen, gehöret ja auch für den praeiischen Rechtsgelehrten. Und



Und Gesetze einer Stadt, wie alt sie auch seyn mögen, so lange sie noch vorhanden sind, aus einer Sammlung der Gesetze dieser Stadt zu verwerfen, mithin sie dadurch für gänzlich nicht mehr gültig zu erklären: Das überschreitet die Befugnisse der Privatsammler und Herausgeber, wie wir sind. Nur eine Ausgabe von Gesetzen, die publica auctoritate gemacht wird, hat dieses Recht. Eine Privatsammlung ist verstümmelt und unvollständig, sobald sie das alte nicht bey dem neuen hat; In sofern es noch zu haben ist.

Damit aber auch die ungelehrten Käufer, der für jede Stadt im einzelnen zum Absatz kommenden Exemplarien, diese Stücke verstehen können; So werden wir, wenn sie lateinisch, oder in alter platteutschen Sprache geschrieben sind, dieselben hochdeutsch übersetzen; Jedoch also daß für die Gelehrten, das Lateinische oder platteutsche daneben stehe.

Bevor wir zum Abdruck der bey uns vorhandenen Privilegien und Gesetze einer Stadt schreiten, werden wir allemal eine Specification derjenigen Stücke, welche wir dazu, aus dem Regierungs-Archive oder bey uns, zusammen gebracht haben, durch die Intelligenzblätter bekannt machen. Von allen wackeren Gelehrten unsers Vaterlandes, besonders von den fleißigen Sammlern Vaterländischer Nachrichten, die wir zu kennen die Ehre haben, oder deren verdienter Ruhm zu uns ge-

kommen ist, Herrn Geheimen-Canzley Rath Nepinus zu Rostock, Herrn Justizrath Martini zu Bülow, Herrn Doctor Manzel zu Rostock, und Herrn Doctor und Stadt-Syndicus Spalding zu Güstrow, bereden wir uns, wir bitten auch Sie, und alle Gelehrte samt und sonders darum gehorsamst, daß Sie sodann so geneigt seyn wollen, zur Beförderung der Vollständigkeit dieses Werkes, diejenigen Stücke, oder richtige Abschriften davon, an uns einzusenden, welche bey ihnen vorhanden seyn, in unserer Specification aber fehlen mögten. Die Abschriftgebühren und das Porto werden wir sehr gerne entrichten. Nur müssen wir ganz ergehenst ersuchen, damit nicht gedoppelte Abschriften zu bezahlen seyn, uns zuvor in geneigten Handschreiben zu benachrichtigen, was man, uns fehlendes, bey sich habe. Von Sr. Excellenz, dem Herrn Geheimenrath Schmidt allhie zu Schwerin, Welchen wegen der Stärke Ihrer Sammlung, unter den beflissenen Sammlern Vaterländischer Nachrichten, niemand den ersten Platz freitig machet, sind wir dessen bereits versichert. Darum haben wir Dieselben namhaft zu machen, und unterthänig zu ersuchen, allhie nicht mehr bedarft.

Zu gleichem Endzweck werden wir, bevor zu dem Abdruck geschritten wird, dem Magistrate einer jeden Stadt, die Specification der seine Stadt betreffenden, von uns aus dem Regierungs-Archive



Rechtsve oder sonst zusammen gebracht  
ten Privilegien und Gesetze zusenden.  
Von ihnen können wir nicht zweifeln,  
daß es ihnen sehr angenehm seyn wird,  
die Privilegien und Gesetze ihrer Stadt,  
zum bequemen Gebrauch für sie und ih-  
re Nachkommen, gedruckt beysammen  
zu haben. Welcher Magistrat uns  
nun etwas in dieses Werk gehöriges,  
auf unserer Specification aber nicht be-  
findliches, entweder in Originali oder  
in correcter Abschrift einsenden wird,  
der bekommt dagegen, wenn es nächst-  
dem im Druck nur nicht weniger als  
4 Bogen beträgt, ein volles Exemplar  
der Privilegien und Gesetze seiner Stadt,  
von uns unentgeltlich. Hievon nur  
müssen wir diejenigen Städte ausneh-  
men, deren Privilegien und Gesetze  
über ein Alphabet austragen werden.  
Diese bekommen so manches Alpha-  
bet unentgeltlich, als 4 Bogen im Ab-  
druck betragendes sie uns zugesandt  
haben. Die Gebühren correcter Ab-  
schriften, so wie das Porto stehen wir.  
Denjenigen Städten aber, welche uns  
Originalien zuschicken mögten, stehen  
wir mit unserer Ehre und ganzem Ver-  
mögen dafür ein, daß sie solche, in  
Originali und unverletzt, zurück erhal-  
ten sollen. Ueberdas, weil jeder Ma-  
gistrat die Einwohner seiner Stadt,  
und wie viele darunter ohngefähr seyn  
mögten, die jetzt oder künftig sich ge-  
ne das ihre Stadt betreffende anschaf-  
fen dürften, am besten zu beurtheilen  
vermag: So geben wir denjenigen  
Magistraten, die uns etwas ihre Stadt  
betreffendes, auf unserer Specification

nicht befindlich gewesen, einsenden,  
es sey nun viel oder wenig, und wenn  
es auch nicht einmal einen vollen Bo-  
gen betrüge, nachstehenden Vortheil.  
Wir treten ihnen, es sey nun für ihre  
Cämmerey, oder für sie, oder für ei-  
nen unter ihnen, wie sie es an jedem Orte  
verlangen werden, den ganzen Verlag  
unter den Einwohnern ihrer Stadt,  
von denjenigen Stücken ab, welche,  
ihre Stadt im einzelnen betreffend,  
zum Absatz werden gedruckt werden;  
In der Maaffe, daß, wenn wir gleich  
Subscriptiones auf solche einzelne  
Stücke, von den Liebhabern dazu in  
ihrer Stadt, annehmen werden, je-  
doch die Subscribenten ihnen zugerech-  
net werden sollen, als hätten sie solche  
verschaffet. Und so haben sie frey,  
eine gewisse Anzahl, der in einzeln auf  
ihre Stadt gerichteten Exemplarien,  
von uns zu begehren, und darauf bey  
uns zu subscribiren. Das 7te Exem-  
plar ist dabey allemal, für ihre Cäm-  
mery, oder für sie, oder für einen un-  
ter ihnen, wie sie es mögten begehret  
haben, frey, und erfolget unentgeltlich,  
inclusive derjenigen Exemplarien, im  
einzelnen, worauf Einwohner ihrer  
Stadt bey uns subscribiret haben mög-  
ten; Woben allemal ebenmäßig das  
7te Exemplar von ihnen nicht bezahlt  
wird. Solchergestalt genießen sie denn  
gegenwärtig den 7ten Theil der Sub-  
scriptionen und des Absatzes, von den  
auf ihre Stadt besonders eingerichte-  
ten Exemplarien: Der ganze künftige  
Absatz davon aber, im Verkauf derjes-  
nigen Exemplarien, welche für ihre  
Stadt

\*\*



Stadt besonders gedruckt worden, ist in der Maasse der ibrige, daß sie nur den Subscriptionspreis, wobey jedoch allemal das 7te Stück frey bleibt, an uns zu bezahlen bedürfen; Und demnach den Preis solcher Exemplarien, in ihrer Stadt, über den Subscriptionspreis, erhöhen können, wie sie es gut finden. Wir verbinden uns dabey, bey Ehre und ganzem Vermögen, daß wir in derjenigen Stadt, welche von diesem Anerbieten Gebrauch machet, kein einziges auf ihre Stadt allein gerichtetes Exemplar verkaufen wollen, so lange sie uns nicht melden, daß die Exemplarien, worauf sie subscribiret haben, aufgegangen seyn; Und wären alsdann bey uns noch einige vorhanden, sie aber begehren auch solche nach dem Subscriptionspreise zu haben: So wollen wir die auf ihre Stadt gedruckten Exemplarien ihnen sämmtlich überlassen. Nur bloß der Absatz des Werkes im Ganzen bleibt, in Hinsicht auf diejenige Stadt so von obigem Gebrauch gemachet hat, für uns.

Aber wird denn nun auch durch das Daseyn dieses Werkes, nebst den beyden Bärensprungischen und dem Sigelkowschen, der Endzweck ganz gewiß erreicht werden, die Vaterländischen Gesetze im Angedenken und in der Ausübung zu erhalten? Freylich dürfte noch einige Zeit vergehen, bevor man Lessers Meditationes ad Pandectas, in jeder Advocaten Bibliothek, für wichtiger hält, als dieses Werk. Aber

darum verfehlet es doch seines Endzwecks zuverlässig nicht. Wer bey politischen Evenementen, die Hervorbringung des Endzwecks und des Ruhens, den er suchet, gleich augenblicklich, oder doch sofort in den ersten Jahren verlanget, nachdem er die Maschine dazu gestellet hat, der fange nur, in dergleichen Dingen, gar nichts an. Je wichtiger das Vorhaben ist, besonders wenn unter den Behinderungen sich diese mit befindet, daß die Börse der Privatorum dabey einige Anstrengung leidet, desto langsamer wird die Maschine ihre Wirkung thun.

Unsere Absicht hat diese Behinderung, daß sie nicht erreicht werden kann, ohne daß die Vaterländischen Rechte in sehr vieler, besonders der practischen Rechtsgelehrten, Hände gekommen sind. Und hiezu geböret nothwendia ihre eigene Börse. Wie sehr man sich auch bemühen mag, ein Werk so wohlfeil als möglich herauszugeben; So ist es doch ein sehr großer Unterschied, ob es erst neu verlegt worden, oder bereits so sehr in das Publicum gekommen ist, daß es fast in jeder Auction vorkommt. Die Begierde hingegen, das Vaterländische zu haben, ist nicht eher groß, bis es sich sichtbar zeigt, daß man ein weit brauchbarerer Mann im Vaterlande, mit diesen Kenntnissen, sey, als wenn man die Verfassungen und Rechte aller auswärtigen Länder auf das genaueste kenne. Eben dies aber zeigt sich nicht eher, auf eine sehr in  
die



die Augen fallende Art, bis die Kenntnisse hievon schon so ausgebreitet geworden sind, daß man diejenigen, so sie nicht haben, nur für Stümper erkennen. Die Gelegenheiten, welche einzelne Subjecta haben, sich durch solche Kenntnisse des Vaterländischen, die sie vor andern besitzen, hervorzuthun, sind so selten, und zwischen dem einen Falle, bis zum andern, wobei sie sich dadurch hervorthaten, vergehet so viele Zeit, daß es kaum bemerkt, bald wiederum vergessen wird, daß sie hier als vorzüglich gelehrte und brauchbare Männer in ihrem Lande erschienen. Die Emulation, es sey Held oder Gelehrter, würket da nicht stark, wo man das vorzügliche nur in sehr einzelnen Subjectis antrifft. Sie verwandelt sich vielmehr daselbst in Neid; Und wol gar in Haß. Aber sofort würket sie mit ihrer ganzen Stärke, als man den Platz eines Kriegers oder eines Gelehrten nicht mehr behaupten kann, ohne dasjenige an sich zu haben, was dort den vorzüglichen Mann ausmachte. So schaft Friederich, in seiner ganzen Armee, den Heldengeist. Und so kann ein Land, von den Römischen Spitzfindigkeiten, zu der rechten Gelehrtheit, zur Kenntniß seiner eigenen Verfassungen und Geseze, zurück gebracht werden.

Uns befremdet es nicht, wenn wir hören: Daß der Hr. Hofbuchdrucker Bärensprung, aus seinen beyden Werken, die Kosten des Verlags noch bey weitem nicht heraus gebracht hat; Und daß dem Herrn Regierungs-Sekretär

Siggelkow ein gleiches begegnet ist, ohnerachtet unser Durchlauchtigster Landesherr die Verfügung gemachet haben, daß von dessen Werke eine jede Kirche, zum Gebrauch ihrer Prediger, ein Exemplar hat nehmen müssen.

Der Preis dieser 3 Werke läuft auf 20 Rthlr. hinan. Und wenn man sie hat: So hat man doch noch nicht alles, was erforderlich ist, um die Verfassungen und Geseze des Vaterlandes im ganzen und an jedem Orte kennen zu lernen. Lessers Meditationes, und Ströckens usus modernus befassen auch zwar nicht alles, was zur vollständigen Kenntniß des subsidiarischen Römischen Rechts erforderlich ist: Allein hiedurch wird man doch nicht in eine ganz neue Wissenschaft hineingeführt; Wovon man auf der Academie nichts gehöret hat; Und wozu die practischen Geschäfte die Zeit nicht übrig lassen; Welche aber, in den Bärensprungischen und Siggelkowschen Werken, allemal nur ein Theil der Verfassungen und Geseze des Landes Mecklenburg, bleibet. Mithin sind 20 Rthlr. besser an Ströck und Lessern, als an diese Werke angewandt.

Diese Ueberlegungen sind, bey Männern die sich bloß der Praxi juris gewidmet haben, keinesweges ganz ungegründet. Wir sehen sie vielmehr als wesentliche, und sehr natürliche Behinderungen eines stärkeren Absatzes der Bärensprungischen und Siggelkowschen Werke an. Allein wenn auch eine Sammlung der Städtischen Privilegien, und die Städte betreffenden

geseze



gesetzlichen Verordnungen, heraus seyn wird, alsdann fällt dieser Einwand weg. Indes hat derjenige Absatz, welcher unter den practischen Rechtsgelehrten unsers Vaterlandes, von den Bärensprungischen und Siggelskowschen Werken, bereits wirklich geschehen ist, gleichwol auch gezeigt, daß es unter diesen einige Männer giebt, welche mit Begierde Werke dieser Art anschaffen. So wenig dieser auch seyn mögen: So werden sie doch bald eine Nothwendigkeit der Sammlungen Vaterländischer Gesetze in den Bibliotheken unserer Practicorum hervorbringen; Sobald nur erst etwas vorhanden ist, welches den Namen einer Vollständigkeit, oder doch sehr grossen Brauchbarkeit, verdienet. Denn die Vorfälle, wo von den Landesgesetzen Gebrauch gemacht werden kann, vermehren sich durch die Vollständigkeit der Sammlungen. Und der Gebrauch, welchen anfänglich nur einige wenige davon machen, bringet mit der Zeit die Nothwendigkeit für alle hervor, sie sich hinlänglich bekannt zu machen, mithin sie anzuschaffen. Der Landes-Einwohner aber gewöhnet sich noch leichter, nach Landesgesetzen, die er verstehen kann, seine Handlungen einzurichten, und sich von Sachwaltern belehren, von Richtern beurtheilen zu lassen, als nach Gesetzen die er nicht versteht. Auf diese Weise erhielt sich im Lüneburgischen, und in andern Län-

dern, das Angedenken und die Ausübung der Vaterländischen Gesetze, durch bloße Privatsammlungen, schon längst vorher, ehe die publica auctoritate publicirten Corpora Constitutionum erschienen. Und ein Claprod hrete zu Göttingen, ebenmäßig schon vorher, in seinen Vorlesungen der Pandecten, unter jedem Titel, worin die Landes-Gesetze von den gemeinen Rechten abgingen. Wer wird den Fleiß unserer Herren Professorum zu Büßow, in gleichem Falle, bezweifeln? So wird denn, durch das Daseyn hinlänglicher Sammlungen von unseren einheimischen Gesetzen, auch bald dies entstehen, daß unsere studirende Jugend, sowohl zu Büßow, als wenigstens privatissime auf andern Academien, sowol über die besondere Staatsverfassung des Landes Mecklenburg, als über dessen Bürgerliche und andere Rechte, oder mindestens worin sich solche von dem gemeinen unterscheiden, ein Collegium hören kann.

Den Anfang unserer, zu Edirung des obbenannten Werkes erforderlichen Arbeit, haben wir soweit gemacht, daß wir noch vor Ostern künftigen Jahres mit dem Druck den Anfang machen, und noch in diesem Jahre die Orte und Personen bekannt machen können, wo die Subscriptiones angenommen werden. Das Urtheil des Publicums von unserm Vorhaben, und die Zahl der Subscriberen, wird es bestimmen, ob wir zur wirklichen Herausgabe schreiten oder nicht. Schwerin, den 7ten Novemb. 1780.

Ernst Friedrich Bouchholz, Dr. Rudolph Carl Peter Sault.











## Subscriptions-Anzeige.

erte Publikum ist bereits — durch unsere „Gedanken von der kurzen Dauer der Ausübung Gesetze, in Mecklenburg und in verschiedenen andern Ländern, nebst vorläufiger Ankündigung tendenden Sammlung der die Städte in Mecklenburg betreffenden Privilegien und Gesetze“ — rke unterrichtet, welches wir herauszugeben gewillet sind. Es kennet daraus seine Einrich- ach dies, daß es desto vollständiger seyn wird, da wir es nicht aus einer blossen Privatsamm- sondern uns auch das Herzogl. Regierungs-Archiv darzu eröffnet ist, und wir über das alle genommen haben, welche möglich sind, ein vollständiges Werk dieser Art hervorzubringen. st daraus bekannt, daß ein jeder die Freyheit hat, entweder auf das Werk im Ganzen, oder o ferne es eine gewisse Stadt betrifft, zu subscribiren.

e Urtheile über unser Vorhaben, welche, so viel sie uns bekannt geworden, vortheilhaft ge- haben uns zu der Entschliessung gebracht, mit der wirklichen Subscription den Anfang zu ir zeigen also an, daß das Werk den Titel haben wird:

**Privilegien und Gesetze aller Städte in den Herzogl. Mecklenburg, Schwerin und Güstrowschen Landen;**

ie Privilegien und Gesetze einer einzelnen Stadt, z. E. Boizenburg:

### Privilegien und Gesetze der Stadt Boizenburg.

werden wir es also halten, daß allemal die Privilegien und Gesetze einer Stadt evon nur müssen wir diejenigen Städte ausnehmen, deren Privilegien und abet ausmachen. Diese können nicht anders, als bey zwey Alphabeten geliefert wir an eine solche Stadt kommen, der Druck also befördert werden, daß nie gehen, bevor zwey neue Alphabet geliefert werden.

4to, auf gutem Druckpapier und mit scharfen Mittel-Lettern gedruckt erscheinen.

8-Preis kann, aus der in den oberwähnten Gedanken bereits angezeigten 36 fl. R. Zwdr. à Alphabet seyn. An die nicht Subscribirenden aber werden elche wir überdrucken lassen, nicht unter 1 Rthlr. à Alphabet abgestanden werden.

Herren Subscribenten sollen vor dem ersten Theile, welcher das die Städte befaßt wird, erscheinen. Wir würden gleichwol von dieser Gewohnheit heu- n, wenn wir nicht das grosse Vergnügen gehabt hätten, zu erfahren, daß un- ten ein besonderes Verlangen nach diesem Werke bezeugen; Und daß sie, da sie durch dieses Werk die grosse Lücke erfüllen zu sehen, welche die Bärensprungsche skowsche Handbuch in der Vollständigkeit einer Kenntniß vaterländischer Rechte sogar angefangen haben, jene beyde Werke häufiger als vorhin sich anzuschaffen. de unsere Hochachtung gegen die practischen Rechtsgelehrten unsers Vaterlandes ermehre die Namen der Subscribenten bekannt zu machen; Um dadurch nicht ein Nachwelt zu unterhalten, daß accurat diejenigen, noch in unseren Zeiten, am we- n, eine vollständige Kenntniß der Landesgesetze hervorzubringen, denen es am seyn sollte. Aber jetzt, da wir des ganzen Gegentheils und davon überzeugt riptions-Verzeichniß zugleich ein ewiges Zeugniß von dem Verlangen unsrer nach vaterländischen Gesetzen seyn wird: So finden wir es unbedenklich, jenes

zeit dauret zwar bis Ostern: Aber die Herren, welche Subscriptionen für suchet, ihre Subscriptionen-Listen gegen das Ende des Februarii-Monats en, und nächstdem damit von 14 Tagen zu 14 Tagen zu continuiren, damit u können; ob wir ohne Nachtheil mit dem Abdruck den Anfang machen mögen. ungen, welche wir, sowohl in Hinsicht auf die Anschaffung des Papiers als achen haben, leiden kein anderes Verfahren bei uns, damit wir, auf den Fall lichen Anzahl von Subscribenten, alles also einzurichten vermögend seyn, daß ang mit dem Abdruck gemachet werde.

